

**Antrag**

Antrag Nr.: 1

des

*Sportausschusses des TTTV*

**zum Umlaufbeschluss des TTTV am 17.3.2021**

Der Sportausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bitten per Umlaufbeschluss zu beschließen:

**Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB**

A 1.4

Das Entscheidungsgremium in Krisenzeiten ist in gemäß Artikel 20 a der Satzung des TTTV definiert besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten Finanzen, Sport und Leistungssport sowie dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Begründung:

Änderungsempfehlung nach Prüfung durch das Ressort Wettspielordnung des DTTB vom 13.12.2020.

Ein Verweis auf die Satzung allein reicht nicht aus, sondern das Gremium muss auch in der Wettspielordnung bzw. den Ausführungsbestimmungen der Landesverbände exakt benannt sein.

Erfurt, 08.02.2021  
gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

gez. Andreas Amend  
VP Sport

Abstimmungsergebnis per E-Mail:

Abstimmungsergebnis per Brief:

**Antrag**  
des  
*Sportausschusses des TTTV*

Antrag Nr.: 2

---

**zum Umlaufbeschluss des TTTV am 17.3.2021**

---

Der Sportausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bitten per Umlaufbeschluss zu beschließen:

**Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB**

B 1.4

**Spielberechtigung von Spielern innerhalb des TTTV**

Zur Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes sind nur Spieler von Vereinen des TTTV oder Angehörige anderer Mitgliedsverbände des DTTB oder anderer Nationalverbände der ITTF berechtigt, soweit diese Veranstaltungen für den betreffenden Teilnehmerkreis zugelassen sind.

Jeder Spieler muss bei Teilnahme am Wettspielbetrieb seine Spielberechtigung mittels der aktuellen Spielberechtigungsliste seines Vereins nachweisen.

**Teilnahme am Spielbetrieb von Vereinen im TTTV**

Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb eines Vereins ist die Mitgliedschaft im TTTV.

Vereine, die gegen die Satzung, gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung oder gegen die der Satzung angegliederten Ordnungen verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen in besonders schweren Fällen sowie bei Rückstand in der Begleichung finanzieller Forderungen die Spielberechtigung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit entzogen werden. Die Entziehung muss im amtlichen Organ des TTTV bekannt gegeben werden.

Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen, denen die Spielberechtigung entzogen wurde, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, der diese mit einfacher Mehrheit beschließen muss.

**Spielberechtigung von Mannschaften im TTTV**

Voraussetzung für die Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb ist die Meldung der Mannschaft für eine Spielklasse des TTTV in click-TT zu dem im Rahmenterminplan genannten Termin.

---

Begründung nächste Seite



Thüringer Tischtennis – Verband e.V.

---

Begründung:

Änderungsanordnung nach Prüfung durch das Ressort Wettspielordnung des DTTB vom 13.12.2020.

All diese Dinge sind bereits geregelt u. a. in: WO DTTB B 2.1; F 2.6 sowie Satzung des TTTV Abschnitt 2, dort insbesondere Artikel 15 (1), Finanzordnung und Strafordnung des TTTV.

Erfurt, 08.02.2021  
gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

gez. Andreas Amend  
VP Sport

---

Abstimmungsergebnis per E-Mail:

Abstimmungsergebnis per Brief:

**Antrag**

Antrag Nr.:

3

des

*Sportausschusses des TTTV*

**zum Umlaufbeschluss des TTTV am 17.3.2021**

Der Sportausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bitten per Umlaufbeschluss zu beschließen:

**Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB**

D 11

**Spieler ohne Q-TTR-Wert werden von der Turnierleitung eingestuft.**

Begründung:

Änderungsanordnung nach Prüfung durch das Ressort Wettspielordnung des DTTB vom 13.12.2020.

Dieser Sachverhalt ist bereits in D 4.1 verbindlich geregelt.

Erfurt, 08.02.2021  
gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

gez. Andreas Amend  
VP Sport

Abstimmungsergebnis per E-Mail:

Abstimmungsergebnis per Brief:

**Antrag**

Antrag Nr.:

4

des

*Sportausschusses des TTTV*

**zum Umlaufbeschluss des TTTV am 17.3.2021**

Der Sportausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bitten per Umlaufbeschluss zu beschließen:

**Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB**

F 3.4.8

**Innerhalb des TTTV ergibt sich die weitere Auffüllreihenfolge aus den jeweiligen Durchführungsbestimmungen.**

Begründung:

Änderungsanordnung nach Prüfung durch das Ressort Wettspielordnung des DTTB vom 13.12.2020.

Dieser Sachverhalt ist bereits in F 3.4.8 bundesweit verbindlich geregelt. Eine eigenständige anderslautende Regelung eines Landesverbandes ist nicht gestattet.

Erfurt, 08.02.2021  
gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

gez. Andreas Amend  
VP Sport

Abstimmungsergebnis per E-Mail:

Abstimmungsergebnis per Brief:

**Antrag**

Antrag Nr.:

5

des

*Sportausschusses des TTTV*

**zum Umlaufbeschluss des TTTV am 17.3.2021**

Der Sportausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bitten per Umlaufbeschluss zu beschließen:

**Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB**

I 5.8

- a) ~~Punktspiele mit 6er- und 4er- Mannschaften werden auf zwei Tischen, Punktspiele mit 3er- und 2er-Mannschaften auf einem Tisch ausgetragen.~~

Begründung:

Änderungsanordnung nach Prüfung durch das Ressort Wettspielordnung des DTTB vom 13.12.2020.

Dieser Sachverhalt ist bereits in I 5.8 bundesweit verbindlich geregelt. Eine eigenständige anderslautende Regelung eines Landesverbandes ist in dieser Form nicht gestattet.

Erfurt, 08.02.2021  
gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

gez. Andreas Amend  
VP Sport

Abstimmungsergebnis per E-Mail:

Abstimmungsergebnis per Brief:

**Antrag**

Antrag Nr.:

6

des

*Sportausschusses des TTTV*

**zum Umlaufbeschluss des TTTV am 17.3.2021**

Der Sportausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bitten per Umlaufbeschluss zu beschließen:

**Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB**

I 5.8

- c) ~~Oberhalb der untersten Gliederung sind Zählgeräte einzusetzen. Die Nichtbeachtung hat eine Ordnungsgebühr nach GebO des TTTV zur Folge.~~

Begründung:

Änderungsanordnung nach Prüfung durch das Ressort Wettspielordnung des DTTB vom 13.12.2020.

Dieser Sachverhalt darf nicht eigenmächtig abweichend geregelt werden. Diese Formulierung wurde bereits in einem ersten Prüfbericht 2017 angemahnt. Nach Meinung des Ressort WO sind Zählgeräte grundsätzlich einzusetzen. Anmerkung: Inwieweit wir im TTTV eine Nichtbeachtung ahnden, obliegt wiederum uns selbst.

Erfurt, 08.02.2021  
gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

gez. Andreas Amend  
VP Sport

Abstimmungsergebnis per E-Mail:

Abstimmungsergebnis per Brief:

**Antrag**

Antrag Nr.:

7

des

*Sportausschusses des TTTV*

**zum Umlaufbeschluss des TTTV am 17.3.2021**

Der Sportausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bitten per Umlaufbeschluss zu beschließen:

**Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB**

I 5.12

~~Bei Nichtantreten der Heimmannschaft sind der gegnerischen Mannschaft für das ausgefallene Spiel auf dessen Antrag die Fahrtkosten für einen Pkw (2er-, 3er- oder 4er-Mannschaft) bzw. zwei Pkws (6er-Mannschaft) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben unberücksichtigt. Informiert eine Mannschaft mindestens 24 Stunden vor Spielbeginn (laut Terminplan) über ihr Nichtantreten, so ist sie nicht zur Kostenerstattung verpflichtet.~~

~~Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auswärts nicht an, so muss sie gegen diesen Verein in der Rückrunde auswärts spielen.~~

~~Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auswärts nicht an, so muss sie dem Heimverein auf dessen Antrag die nachgewiesenen Fahrtkosten aus der Vorrunde ersetzen.~~

~~Anträge auf Kostenerstattung sind an den zuständigen Spielklassenleiter zu stellen, der über sie entscheidet.~~

~~Bei Koppelspielen sind 50 % der angefallenen Kosten zu ersetzen. Es gilt die Reisekostenordnung des TTTV.~~

Begründung siehe nächste Seite





Begründung:

Änderungsanordnung nach Prüfung durch das Ressort Wettspielordnung des DTTB vom 13.12.2020.

Dieser Sachverhalt ist in den bundeseinheitlichen Bestimmungen dieses Punktes abgebildet und darf nicht eigenmächtig abweichend geregelt werden.

Anmerkung: Das Ressort WO des DTTB verzichtet auch ausdrücklich auf eine Fahrtkostenerstattung, falls eine Heimmannschaft nicht antritt. Die Auswärtsmannschaft muss in jedem Falle anreisen, egal ob dann gespielt wird oder nicht. Da jede Mannschaft einmal reist und einmal zu Hause antritt, ist auch diesbezüglich ein Ausgleich geschaffen. Unsere bisherige Formulierung darf in keinem Falle bestehen bleiben. Ob und wie wir diesen Fall ggf. anders oder an derer Stelle regeln wollen und dürfen, sollten wir bis zum nächsten regulären Verbandstag besprechen.

Erfurt, 08.02.2021  
gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

gez. Andreas Amend  
VP Sport

---

Abstimmungsergebnis per E-Mail:

Abstimmungsergebnis per Brief:

**Antrag**

Antrag Nr.:

8

des

*Sportausschusses des TTTV*

**zum Umlaufbeschluss des TTTV am 17.3.2021**

Der Sportausschuss des TTTV stellt folgenden Antrag und bitten per Umlaufbeschluss zu beschließen:

**Ausführungsbestimmungen des TTTV zur WO des DTTB**

E 6

In den Spielklassen des TTTV werden folgende zugelassene Spielsysteme nach WO E 6 gespielt:

Damen:	Braunschweiger System
Herren:	TL und VL: 6er-Paarkreuz
	BZL: Werner-Scheffler-System
	KL: Werner-Scheffler-System
	<u>Werner-Scheffler-System</u>
Jugend:	eines der zulässigen Spielsysteme
Senioren:	eines der zulässigen Spielsysteme

Begründung:

Da auch der DTTB ab der Spielzeit 2021 / 22 in allen Bundesspielklassen (außer TTBL) mit 4er-Mannschaften spielt, wäre es unlogisch, in den beiden Landesspielklassen des TTTV mit 6er-Mannschaften zu spielen. Eine Vorabfrage unter den bisherigen Mannschaften der Thüringenliga und Verbandsligen ergab ein knappes Votum für 4er-Mannschaften.

Sollte dies beschlossen werden, ist eine Unterteilung in der Formulierung nach Spielklassen nicht mehr erforderlich.

Erfurt, 08.02.2021  
gez.: Uwe Schlütter  
Präsident

gez. Andreas Amend  
VP Sport

Abstimmungsergebnis per E-Mail:

Abstimmungsergebnis per Brief: